HBZ.

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr.

7/98

Dortmund,

05.05.1998

<u>Inhalt:</u>

Rechenzentrum

Eing 05. Mai 1998

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund vom 6. November 1996

Seite 1 - 4

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM 10/84), zuletzt geändert am 23.1.96 (AM 2/97)

Seite 5

Nr. 7/98

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund Vom 6. November 1996

Aufgrund des § 29 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 3.8.93 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetze vom 19.6.94 (GV.NW. S. 428) und vom 1.7.97 (GV.NW. S. 213) i.V.m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FbRO) der Universität Dortmund vom 16.12.89 (AM 12/89), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4.4.96 (AM 4/96) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Institutes für Bauforschung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund beschlossen. Die Universität Dortmund hat für dieses Institut die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen, die der Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen beschlossen und der das Rektorat der Universität Dortmund zugestimmt hat.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgabe des Instituts
- § 2 Mitglieder des Instituts
- § 3 Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts
- § 4 Der Vorstand des Instituts
- § 5 Die technische Leiterin oder der technische Leiter des Instituts
- § 6 Die Institutsversammlung
- § 7 Die Benutzerordnung des Instituts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgabe des Instituts

- (1) Das Institut für Bauforschung der Universität Dortmund ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bauwesen auf der Grundlage von § 29 UG i.V.m. der FbRO der Universität Dortmund.
- (2) Das Institut übernimmt die Aufgaben konstruktiven Charakters mit intensivem Praxisbezug in Forschung und Lehre der Fakultät Bauwesen. Hierzu gehören Aufgaben der Grundlagenforschung mit überwiegend experimentellen Komponenten sowie die praxisnahe und effiziente Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus der Bauindustrie.
- (3) Das Institut übernimmt insbesondere die zugehörigen Aufgaben der Fachgebiete
 - Baugrund Grundbau
 - Bauphysik
 - Beton- und Stahlbetonbau
 - Stahlbau
 - Tragkonstruktionen
 - Werkstoffe des Bauwesens und pflegt deren Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.

§ 2 Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind die am Institut nach Feststellung des Fakultätsrates tätigen Professorinnen und Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut von der Fakultät zugewiesen ist,

Nr.

die aus Drittmitteln bezahlten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut von der Fakultät zugewiesen ist; die aus Drittmitteln bezahlten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende, die als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder nach Feststellung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters eine Diplomarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts von einer am Institut tätigen Professorin oder einem am Institut tätigen Professor erhalten haben.

§ 3 Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter

- (1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung "Direktorin bzw. Direktor des Instituts für Bauforschung".
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist die oder der Vorsitzende des Vorstands des Instituts. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, stellt die vorläufige Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. In diesem Rahmen hat sie oder er insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - sie oder er nimmt die von der Fakultät auf das Institut übertragenen Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahr
 - sie oder er koordiniert mit Unterstützung der technischen Leiterin oder des technischen Leiters den Einsatz des Personals und der Geräte des Instituts
 - sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist vom Fakultätsrat vor Entscheidungen, die das Instituts betreffen, anzuhören.

§ 4 Der Vorstand des Instituts

- (1) Der Vorstand des Instituts setzt sich aus den am Institut t\u00e4tigen Professorinnen und Professoren zusammen. Zus\u00e4tzlich geh\u00f6rt dem Vorstand je eine gew\u00e4hlte Vertreterin oder ein gew\u00e4hlter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme an. Die technische Leiterin oder der technische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Vorstand leitet das Institut und beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Rahmen hat er insbesondere die Aufgaben:
 - er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und des Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind
 - er entscheidet über die Verwendung der dem Institut vom Fakultätsrat zugewiesenen Sachmittel
 - er beschließt den Haushaltsplan des Instituts
 - er entscheidet über die Beantragung zur Beschaffung von Großgeräten für das Institut
 - er kann Beauftragte einsetzen

- er nimmt den Geschäftsbericht der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters entgegen
- er wählt aus seiner Mitte einen Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter und eine Professorin oder einen Professor zu deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Darüber hinaus muß er zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe zu behandelnder Tagesordnungspunkte verlangt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung anrufen. Die Anrufung des Fakultätsrates hat bis zur Entscheidung des Fakultätsrates, die auf dessen nächster Sitzung gefällt werden muß, aufschiebende Wirkung.
- (4) Über die Reihenfolge der im Institut zu bearbeitenden Forschungsvorhaben entscheidet der Vorstand nach den personellen und gerätetechnischen Gegebenheiten auf Vorschlag der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters nach Maßgabe der Benutzerordnung (§ 7). Die alleinige Verantwortung und Zuständigkeit eines Institutsmitglieds für das Forschungsprojekt sowie die Publikation der Ergebnisse bleiben unberührt. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.

§ 5 Die technische Leiterin oder der technische Leiter

- (1) Die technische Leiterin oder der technische Leiter ist Beauftragter des Vorstandes aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts.
- (2) Die technische Leiterin oder der technische Leiter unterstützt die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.
 - Des weiteren unterstützt sie oder er den Vorstand beim Einsatz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.
 - überwacht sie oder er den Einsatz der Geräte
 - überwacht sie oder er die Durchführung des Haushalts
 - berät sie oder er beim Einsatz alter und der Beschaffung neuer Geräte
 - berät sie oder er bei der Durchführung von experimentellen Forschungsarbeiten
 - berät und überwacht sie oder er die Nutzer der Geräte und Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Die Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 2. Ihre Aufgabe ist die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Beratung des Vorstandes. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

§ 7 Benutzerordnung des Instituts

(1) Die angemessenen Anteile der beteiligten Fachgebiete an der Nutzung der experimentellen Forschungskapazitäten sind vom Vorstand festzulegen. Dabei ist das den einzelnen Fachgebieten fest zugewiesene nichtwissenschaftliche technische Personal zu berücksichtigen.

Die experimentellen Forschungsarbeiten des Fachgebietes Technische Gebäudeausrüstung werden den aktuellen Möglichkeiten entsprechend unterstützt.

- (2) Grundlagenuntersuchungen in vertretbarem Umfang, Demonstrationsversuche für die Lehre und experimentelle Diplomarbeiten können ohne eine externe Finanzierung durchgeführt werden. Die hier anfallenden Kosten für Verbrauchsmaterialien müssen vom verantwortlichen Fachgebiet übernommen werden. Aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben können im Institut nur soweit bearbeitet werden, wie Sachmittel von der Nutzerin oder dem Nutzer für das in den Versuchen benötigte Verbrauchsmaterial einschließlich der Entsorgung des Verbrauchsmaterials zur Verfügung gestellt werden. Über den Umfang dieser Sachmittel ist die technische Leiterin oder der technische Leiter vor Beginn der experimentellen Arbeiten ausreichend zu informieren. Die Höhe der Sachkosten eines Forschungsvorhabens soll bereits bei der Antragstellung mit der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter abgestimmt werden. Experimentelle Untersuchungen können nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Sachmittel des entsprechenden Forschungsvorhabens durchgeführt werden.
- (3) Vor Beginn der experimentellen Arbeiten sind der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter ein detaillierter Versuchsablaufplan, der konstruktive Aufbau einschließlich des von einer Institutsprofessorin oder einem Institutsprofessor verantwortlich gezeichneten Nachweises der Standsicherheit sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Sachkosten vorzulegen.
- (4) Die Nutzung von Maschinen bedarf entsprechender Qualifikationsnachweise und der Zustimmung der technischen Leiterin oder des technischen Leiters.
- (5) Das Institut steht im Rahmen seiner Aufgaben den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen unter Beachtung dieser Benutzerordnung zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Aufgaben des Instituts oder seiner Mitglieder entsteht. Das Nähere bestimmt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fakultätsrat, die am 6.11.1996 erfolgt ist. Das Rektorat hat der Ordnung am 25.3.1998 zugestimmt. Sie wird mit Wirkung vom 4.7.96, dem Tag der Errichtung des Instituts, in Kraft gesetzt.

Dortmund, den 22. April 1998

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

Nr. 7/96

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM 10/84), zuletzt geändert am 23.1.96 (AM 2/97)

Aufgrund von § 72 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1993 (UG) (GV.NW 1993 S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW 1997 S.213) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund folgende Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 1. September 1984 (AM 10/84), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM 2/97) beschlossen, die das Rektorat der Universität Dortmund gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 UG genehmigt hat.

Artikel 1:

1. § 18 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Bei Rücktritt der Sprecherin bzw. des Sprechers des Allgemeinen Studentenausschusses ist durch das Präsidium des Studentenparlaments innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung des Studentenparlaments mit dem Tagesordnungspunkt "Wahl des Allgemeinen Studentenausschusses" einzuladen.

Dabei gelten die Maßgaben des § 17 entsprechend.

2. § 21 Abs. 1 wird um die Ziffer 31. und darunter um das Wort "Philosophie" ergänzt.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 1. Juli 1997 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. März 1998.

Dortmund, den 22. April 1998

Der Rektor der Universität Dortmund Universitätsprofessor Dr. A. Klein